

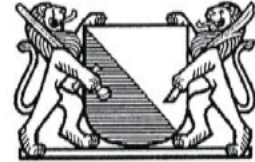
EINGEGANGEN AM 31. OKT. 2023

Versandt am

Bezirksgericht Meilen

30. Okt. 2023

Einzelgericht im summarischen Verfahren



Geschäfts-Nr.: [REDACTED]

Mitwirkend: Bezirksrichterin [REDACTED]
Gerichtsschreiberin [REDACTED]

Verfügung vom 27. Oktober 2023

in Sachen

Nina Fehr Düsel, geboren [REDACTED]
[REDACTED]

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Adrian Bachmann, Bachmann Rechtsanwältinnen AG, Schulhausstr. 14, Postfach, 8027 Zürich

gegen

Ringier AG, Blick-Gruppe, Dufourstr. 23, 8008 Zürich,
Gesuchsgegnerin

betreffend **vorsorgliche Massnahmen**

Rechtsbegehren (act. 1):
(Rechtshängig: 27. September 2023)

- "1. Der Gesuchsgegnerin sei zu verbieten, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat;
2. Dieses Verbot sei superprovisorisch zu erlassen;
3. Unter Anordnung der Straffolgend von Art. 291 StGB, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer behördlichen Anordnung nicht Folge leistet;
4. Das Verbot sei zur Sicherstellung seiner Einhaltung noch heute via E-Mail an pascal.tischhauser@ringer.ch und redaktion@blick.ch und redaktion@sonntagsblick.ch zu senden.
5. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin."

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2023 (act. 1; gleichentags persönlich überbracht) samt Beilagen (act. 2 und act. 3/1-3) machte die Gesuchstellerin am hiesigen Einzelgericht obengenanntes Rechtsbegehren anhängig und beantragte dessen superprovisorische Behandlung.

2. Sachverhalt

- 2.1. Die Gesuchstellerin arbeitet als Juristin bei einem Versicherungsunternehmen und wurde letztes Wochenende neu als SVP-Nationalrätin gewählt.
- 2.2. Am 26. Oktober 2023 wurde sie von zwei Medienvertretern kontaktiert (vgl. act. 3/2-3), nachdem mutmasslich ein anonymer Informant mehreren Medien ein Gutachten eines österreichischen "Plagiatsjägers" verbreitet haben soll, in welcher der Gesuchstellerin vorgeworfen werde, ihre juristische Dissertation im Versicherungsrecht plagiiert zu haben (vgl. act. 3/1).
- 2.3. Am 27. Oktober 2023 erhielt die Gesuchstellerin von der Gesuchsgegnerin bzw. des bei ihr angestellten Journalisten Pascal Tischhauser ein E-Mail, indem

er Fragen an die Gesuchstellerin zu den Plagiatsvorwürfen stellt. Nach einem darauffolgenden Telefonat mit Pascal Tischhauser und einer weiteren E-Mail, habe jedoch der Letztgenannte nicht locker lassen wollen. Eine Antwort auf die letzte E-Mail des Rechtsanwalts der Gesuchstellerin von heute erfolgte offenbar nicht. Vor diesem Hintergrund kann eine Publikation und Verbreitung der Aussage gemäss Ziffer 1 des Rechtsbegehren nicht ausgeschlossen werden (act. 3/1).

3. Rechtliche Grundlagen der Anordnung superprovisorischer Massnahmen

3.1. Das Gericht trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung droht und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 261 ZPO). Glaubhaftmachung ist dabei weniger ist als Beweis, aber mehr als blosser Behauptung. Sie besteht demzufolge im Nachweis von Tatsachen, welche für obgenannte Voraussetzungen eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen (ZR 85 Nr. 80, ZR 84 Nr. 88; BSK ZPO-Sprecher, N 52 zu Art. 261 ZPO). Handelt es sich bei der gesuchsgegnerischen Partei um einen Herausgeber eines periodisch erscheinenden Mediums, sind die Voraussetzungen gemäss Art. 266 ZPO ebenfalls glaubhaft zu machen (Sprecher, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2017, Art. 266 N 38). Das Bundesgericht setzt in diesem Fall indes eine "Quasi-Sicherheit" voraus (Urteil des Bundesgerichts 5A_641/2011 vom 23. Februar 2012 E. 7.1).

3.2. Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, kann das Gericht die vorsorglichen Massnahmen sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen, wobei die Parteien in diesem Fall zu einer Verhandlung vorzuladen sind oder der Gegenpartei Frist zur schriftlichen Stellungnahme anzusetzen ist (Art. 265 ZPO).

Das Dringlichkeitsverfahren kennt besondere Voraussetzungen, insbesondere hat einstweilen alles Tatsächliche als bestritten zu gelten, das heisst der klägerische Sachvortrag muss schlüssig, vollständig und so weit möglich belegt sein (ZÜR-

CHER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 265 N 3). Beantragt der Kläger den Erlass superprovisorischer Massnahmen ist von ihm zudem die Notwendigkeit schlagartigen Eingreifens darzutun und glaubhaft zu machen (ZÜRCHER, Der Einzelrichter am Handelsgericht, Zürich 1998, S. 93 und 189; HUBER, in: Sutter-Sommer/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 265 N 7).

4. Würdigung

4.1. Den Parteivorbringen der Gesuchstellerin ist zuzustimmen: Die Gesuchstellerin wurde erst seit Kurzem neue Nationalrätin. Ein Plagiatsvorwurf würde sie massiv schädigen, weil sie als unglaubwürdige und unehrliche Politikerin dargestellt werden würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie, wie andere Politiker in der Vergangenheit es erleben mussten, von ihrem kürzlich erlangten Amt zurücktreten und auch künftig von einer politischen Karriere absehen müsste. Daher ist die Voraussetzung des nicht wiedergutzumachenden Nachteils genügend glaubhaft gemacht.

4.2. Zudem ist die dringliche Anordnung von Massnahmen erforderlich, um eine immense Rufschädigung zu verhindern. Dem E-Mail-Verkehr mit Pascal Tischhauser ist zu entnehmen, dass er sich sehr für den Plagiatsvorwurf interessiert. So stellte er sowohl in der E-Mail als auch im Telefonat verschiedene Fragen, welche zudem als tendenziös erscheinen, indem sie den Plagiatsvorwürfen Glauben schenken (insbesondere indem bereits gefragt wird, ob die Gesuchstellerin in der Zwischenzeit auf die Nutzung ihres Dokortitels verzichten würde). Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Pascal Tischhauser nach dem erläuternden Telefonat mit der Gesuchstellerin von der Publikation eines entsprechenden Artikels absehen wird. So hat er auf die E-Mails vom heutigen Tag um 10:44 Uhr und 13:40 Uhr nicht geantwortet. Vielmehr setzte er der Gesuchstellerin eine Frist zur Beantwortung seiner Fragen auf 27. Oktober 2023, 13.00 Uhr, was dafür spricht, dass er den Artikel noch zeitnah verfasst haben wollte bzw. ihn aktuell fertigstellt. Daher wurden auch die Voraussetzungen der Erforderlichkeit sowie besonderen Dringlichkeit der Massnahme genügend glaubhaft gemacht (vgl. act. 3/1).

4.3. Schliesslich wiegen die privaten Interessen der Gesuchstellerin, für welche dies eine massive Rufschädigung sowie allenfalls eine Amtsenthebung zur Folge haben könnte, weitaus höher als das öffentliche Interesse an der Verbreitung eines entsprechenden Artikels. Eine Publikation könnte auch erst nach einer sorgfältigeren Abklärung des Vorwurfs erfolgen. Aktuell scheint sich die Gesuchsgegnerin lediglich auf das Gutachten eines österreichischen Plagiatsgutachters zu stützen (vgl. act. 3/1), was nicht ausreicht. Damit ist auch die Hauptsachenprognose positiv erstellt.

5. Fazit

5.1. Das Rechtsbegehren der Gesuchstellerin ist gutzuheissen und die beantragte Massnahme ist superprovisorisch anzuordnen.

5.2. Der Gesuchsgegnerin ist Frist anzusetzen, um sich schriftlich zum Massnahmenbegehren der Gesuchstellerin zu äussern.

Das Einzelgericht verfügt:

1. Der **Gesuchsgegnerin** wird – im Sinne einer superprovisorischen Massnahme ohne vorherige Anhörung – bis auf Weiteres **verboten, direkt oder sinngemäss zu behaupten, bei der Dissertation der Gesuchstellerin handle es sich um ein Plagiat.**

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung hat die **Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung** nach Art. 292 StGB (Bestrafung mit Busse bis zu CHF 10'000.–) zur Folge.

2. Der **Gesuchsgegnerin** wird eine nicht erstreckbare **Frist von 10 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um die **schriftliche Stellungnahme** zu den beantragten vorsorglichen Massnahmen der Gesuchstellerin schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
Im **Säumnisfall** wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung weitergeführt.

3. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen erfolgt mit dem Endentscheid in der Hauptsache.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage der Kopien von act. 1 und act. 3/1-3, je gegen Empfangsschein sowie vorab per E-Mail an die Gesuchstellerin sowie an die Gesuchsgegnerin an pascal.tischhauser@ringier.ch, redaktion@blick.ch und redaktion@sonntagsblick.ch.
5. Gegen **Dispositiv Ziffer 1** steht **kein Rechtsmittel** offen.

Eine **Beschwerde** gegen **Dispositiv Ziffer 2 und 3** dieses Entscheids kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden, in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

In diesem Verfahren stehen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still.

Die Gerichtsschreiberin

